Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

RVE Reinemer Verwertung und Entsorgung GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fred Werner Rheingaustraße 199 65719 Hofheim am Taunus

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi 42-100 h 24.09/1-2019

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Ihr Ansprechpartner: Telefon/ Fax:

Zimmernummer:

E-Mail:

Herr Jan Cronjaeger 0611 3309-2302 / -2304

258

jan.cronjaeger@rpda.hessen.de

30. Oktober 2020 Datum:

Änderungsgenehmigung

1.

1. Auf Antrag vom 13. Januar 2020, zuletzt ergänzt am 16. Juni 2020, wird der RVE Reinemer Verwertung und Entsorgung GmbH, Rheingaustraße 199, 65719 Hofheim-Marxheim, im Folgenden als Antragstellerin/Betreiberin bezeichnet,

gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: 65719 Hofheim am Taunus, Rheingaustraße 199

Gemarkung: Marxheim

Flur:

28

Flurstücke: 48, 49, 50

die bestehende Klärschlammbehandlungsanlage mit Lager zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Fristenbriefkasten:

Die Genehmigung berechtigt

- zur Errichtung und zum Betrieb einer dreiseitig geschlossenen Halle zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung (Sieben) der genehmigten Abfälle
- zur Anpassung der betrieblichen Entwässerung
- zur Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität von maximal 3.000 Tonnen auf maximal 6.000 Tonnen; dabei wird die Lagerkapazität für Sieb- und Rechenrückstände auf maximal 200 Tonnen und die Lagerkapazität für Sandfangrückstände auf maximal 800 Tonnen begrenzt
- zur Errichtung einer Unterflurwaage
- zur zeitweiligen Lagerung von Boden, Steinen, Baggergut sowie Klärschlamm in offenen Lagerboxen.
- 2. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Pumpwerk Hattersheim I und II" nach der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen "Pumpwerk Hattersheim II" und "Pumpwerk Hattersheim II" (StAnz. 33/1978, S. 1605; StAnz. 52/2007, S. 2778) wird ausnahmsweise erlaubt.
- 3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Abfallbehandlungsanlagen.

Inhaltsübersicht

- I. Tenor
- II. Maßgebliches BVT-Merkblatt
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Baurecht
 - 3. Brandschutz
 - 4. Wasserrecht
 - 5. Bodenschutz
 - 6. Abfallrecht
 - 7. Immissionsschutz/Luftreinhaltung
 - 8. Immissionsschutz/Lärmschutz
 - 9. Naturschutz
 - 10. Sicherheitsleistung
- VI. Begründung
- VII. Kosten
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung
- IX. Anhang

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung (HBO).

Hinweis:

Die Einleiteerlaubnis aus den unterirdischen Regenrückhaltebecken in das Gewässer, hier: westlicher Arm des Kastengrundgrabens, ist nicht von der Genehmigung eingeschlossen und ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der Unteren Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises einzuholen.

IV. Antragsunterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Anlage 1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 Seiten
Anlage 2	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Seite
Anlage 3	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
Anlage 4	Behördliches Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen nebst	3 Seiten
-	der darin bezeichneten Unterlagen:	
	Kurzbeschreibung	x .
	Textliche Erläuterung	4 Seiten
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Textliche Erläuterung	1 Seite
	Standort und Umgebung	
	Textliche Erläuterung	2 Seiten
	Anlage 5-1: Auszug Topografische Karte, Maßstab 1 : 25.000	1 Seite
	Anlage 5-2: Auszug Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 2.000	1 Seite
	Anlage 5-3: Auszug Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 1.000	1 Seite
	Anlage 5-4: Luftbild	1 Seite
	Anlage 5-5: Lageplan, Maßstab 1 : 250	1 Seite
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Textliche Erläuterung	3 Seiten
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Seite
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrich-	1 Seite
	tungen etc.	
	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Textliche Erläuterung	1 Seite
	Anlage 7-1: Abfallannahmekatalog	1 Seite
	- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	

F	00.
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	2 Seiten
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	2 Seiten
Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1 Seite
Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1 Seite
Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	1 Seite
pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen	
Betrieb	
Formular 7/6: Stoffdaten	2 Seiten
Luftreinhaltung	
Textliche Erläuterung	1 Seite
Anlage 8-1: "Prognose der Geruchsemissionen und -immissi-	78 Seiten
onen sowie Stellungnahme zu den Bioaerosol-	
immissionen" der iMA Richter & Röckle GmbH &	
Co. KG vom 11.11.2019	
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftver-	2 Seiten
unreinigungen mit Beiblatt	
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr.	2 Seiten
Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
Textliche Erläuterung	1 Seite
Abwasser	
Textliche Erläuterung	2 Seiten
Anlage 10-1: Entwässerungskonzept von Herrn DiplIng. R.	8 Seiten
Schumann vom 17.09.2019	
Abfallentsorgungsanlagen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Textliche Erläuterung	2 Seiten
Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfäl-	1 Seite
len	
Abwärmenutzung	
Textliche Erläuterung	1 Seite
Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissio-	
nen	
Textliche Erläuterung	2 Seiten
Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1 Seite
Anlagensicherheit	
Textliche Erläuterung	1 Seite
Arbeitsschutz	
Textliche Erläuterung	3 Seiten
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2 Seiten
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheits-	2 Seiten
verordnung	
Formular 15/3: sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite
Brandschutz	
Textliche Erläuterung	1 Seite
Anlage 16-1: Brandschutzkonzept von Herrn DiplIng. R.	14 Seiten
Schumann vom 15.09.2019	
Umgang mit wassergefährdenden Stoffe	
Textliche Erläuterung	3 Seiten
Anlage 17-1: Klärschlammanalyse (beispielhaft)	4 Seiten

Bauvorlagen Textliche Erläuterung 1 Seite Anlage 18-1: Bauantrag vom 13.01.2020 19 Seiten Unterlagen für sonstige Konzessionen Textliche Erläuterung 1 Seite Anlage 19-1: Fachbeitrag Bodenschutz des Ingenieurbüros 27 Seiten Schnittstelle Boden vom 04.11.2019 Anlage 19-2: Landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma 24 Seiten Garten- & Landschaftsplanung vom 21.05.2020 Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG 59 Seiten des Büros für Umweltplanung vom 13.03.2020 Freistellungserklärung nach § 5 Abs. 6 Hessi-4 Seiten sche Kompensationsverordnung durch die Hessische Landgesellschaft mbH vom 02.06.2020 Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgas-1 Seite emissionen Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen 1 Seite Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Textliche Erläuterung 1 Seite Maßnahmen nach der Betriebseinstellung Textliche Erläuterung 1 Seite Anlage 21-1: Berechnung der Sicherheitsleistung 1 Seite Ausgangszustandsbericht Textliche Erläuterung 1 Seite

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

Allgemeines

- 1.1. Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die Betreiberin nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 12 Monaten verstreichen lässt, ohne mit der Anlagenänderung zu beginnen. Die Änderungsgenehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird. Hinweis: Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3. Die Anlage darf in der geänderten Art und Weise erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt IV aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt ist.

- 1.4. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt IV genannten Unterlagen und den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.5. Die Regelungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.6. Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörenden Unterlagen sind von der Betreiberin am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7. Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.
- 1.8. Leitungspersonal: Das Leitungspersonal der Anlage muss zuverlässig und technisch qualifiziert sein und angemessene praktische Erfahrungen vorweisen. Hinweis: Technische Qualifikationen können durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Universität, Fachhochschule oder Ingenieursschule erworben worden sein. Technischer Sachverstand wird auch auf Basis vergleichbarer Ausbildung oder durch mehrjährige praktische Erfahrung anerkannt.
- 1.9. Sonstiges Personal: Sonstiges Personal muss zuverlässig und technisch befähigt sein.
 - Hinweis: Die technische Fähigkeit kann zum Beispiel auf anerkannten Ausbildungen in Ver- und Entsorgungsbetrieben der Kommunen oder in der Abfallbeseitigung, auf mehrjähriger praktischer Erfahrung oder auf vergleichbarer Ausbildung beruhen.
- 1.10.Zu allen (Betriebs-)Zeiten muss genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss sich speziellen Schulungen und Weiterbildungen unterziehen.
- 1.11. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer halben Stunde, erreichbar sein.
- 1.12. Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

- 2.1. Die Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 Satz 1 HBO) ist mindestens eine Woche vor Baubeginn mit Unterschriften
 - der Bauherrschaft nach § 56 HBO,
 - der Bauleitung nach § 59 HBO und
 - des Unternehmers nach § 58 HBO

vorzulegen.

Mit der Baubeginnsanzeige - ggf. spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte - ist gemäß § 69 Abs. 3 HBO bzw. § 75 Abs. 3 HBO der Nachweis

der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile einschließlich der Bestätigung zur Baustellenüberwachung auf dem Vordruck der Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 der Nachweisberechtigten-Verordnung oder alternativ der erste Prüfbericht eines Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen (§ 68 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 HBO).

- 2.2. Die Anzeige des Bauherrn über die "Fertigstellung des Rohbaus" nach § 84 Abs. 1 HBO ist unterschrieben von Bauherrn und Bauleiter vorzulegen. Hinweis: Auf § 59 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 HBO wird verwiesen. Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Bescheinigung des Nachweisberechtigten bzw. Sachverständigen für Standsicherheit über die Baustellenüberwachung gemäß § 83 Abs. 2 HBO der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.3. Die Anzeige des Bauherrn über die "abschließende Fertigstellung" nach § 84 Abs. 1 HBO ist unterschrieben von Bauherrn und Bauleiter vorzulegen. Hinweis: Auf § 59 HBO in Verbindung mit § 86 Abs. 1 HBO wird verwiesen.

3. Brandschutz

- 3.1. Der Betrieb ist mit Feuerlöschern nach EN 3 bzw. DIN 14406 auszustatten. Anzahl, Art, Größe und Anbringstellen sind entsprechend den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern ASR A 2.2 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften festzulegen. Die Erfüllung der Maßgeben der v. g. Vorschrift ist von einem Sachkundigen schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Teil 1 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung auf Papier, davon 1x in wasserfester Hülle, und in 3-facher Ausfertigung auf elektronischen Datenträgern CD oder DVD als Bilddatei dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannten Pläne (Lageplan und Grundrisspläne aller Geschosse) dürfen nicht größer als DIN A 3 sein. Durch Symbole nach DIN 4844, 14 034 und DIN 30 600 und/oder farbliche Kennzeichnung sind in den Plänen anzugeben:
 - die Hydranten im Außenbereich
 - die Feuerwehrzufahrten
 - die Rettungswege (Treppen, Flure, Ausgänge)
 - die Brandabschnitte
 - besonders gefährdete Bereiche
 - die Räume für haustechnische Anlagen
 - die zentralen Absperrvorrichtungen für Gas, Wasser, Elektro, PV-Anlagen
 - Lösch- und Brandmeldeanlagen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - nasse Steigleitungen mit Wandhydranten und trockene Steigleitungen.

Die Art und Ausführung der Feuerwehrpläne sowie die zur Verwendung kommenden Symbole gemäß dem Merkblatt "Erstellung von Feuerwehrplänen im Main-Taunus-Kreis" (https://www.mtk.org) sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage des zugestimmten Planentwurfs (Genehmigungsnummer) zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an den baulichen Anla-

gen sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der zuvor beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Der Feuerwehrplan wird in einem Feuerwehrinformationskasten hinterlegt, Einzelheiten über Standort, Bauart, Feuerwehrschließung und vorzuhaltende Schlüssel sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Der Feuerwehrinformationskasten ist mit einer Feuerwehrschließung des Main-Taunus-Kreises zu versehen.

Das notwendige Schloss ist beim Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zu beantragen.

3.3. Um der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltfreien Zutritt zu ermöglichen, ist ein zugelassenes, unüberwachtes Feuerwehrschlüsseldepot (FSD-Schlüsseltresor) einzubauen. Einzelheiten über Standort, Bauart, Feuerwehrschließung und vorzuhaltende Schlüssel sind mit dem Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises abzustimmen.

Das unüberwachte Feuerwehrschlüsseldepot ist mit einer Feuerwehrschließung des Main-Taunus-Kreises zu versehen. Das notwendige Schloss ist beim Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises zu beantragen.

4. Wasserrecht

- 4.1. Die Dauer der Ausnahmezulassung nach Abschnitt I Nr. 2 ist an den Genehmigungsbescheid gebunden. Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des Genehmigungsbescheids erlischt auch die Ausnahmezulassung.
- 4.2. Die Wasserlöslichkeit der sich im Klärschlamm befindlichen wassergefährdenden Stoffe darf 10 g/l nicht übersteigen. Sollte die Klärschlammanalyse ergeben, dass die Wasserlöslichkeit wassergefährdender Stoffe überschritten wird, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-41.1 Grundwasser, Bodenschutz (nachfolgend: Dezernat IV/Wi-41.1) unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3. Im Rahmen der standardmäßigen Klärschlammanalysen sind dem Dezernat IV/Wi-41.1 die Analyseergebnisse unaufgefordert per E-Mail an <u>nicole.labocha@rpda.hessen.de</u> zweimal jährlich zukommen zu lassen.
- 4.4. Die Zwischenlagerung der wassergefährdenden Stoffe darf nur auf befestigtem Boden erfolgen, sodass ein Eindringen ins Grundwasser verhindert wird.
- 4.5. Ist ein Schadensfall eingetreten, ist unverzüglich die **Untere Wasserbehörde** beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises über den Vorfall zu unterrichten. Sie haben auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.

5. Bodenschutz

- 5.1. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-41.1, sofort darüber zu unterrichten (Ansprechpartner: Michael Wolf, Tel.: 0611/3309-2326, E-Mail: michael.wolf@rpda.hessen.de). Die weitere Vorgehensweise ist mit dem o.g. Dezernat abzustimmen.
- 5.2. Der Abschluss der Erdarbeiten ist dem Dezernat IV/Wi-41.1 rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen und zu bestätigen, dass keine Bodenbelastungen

oder -verunreinigungen festgestellt worden sind (Ansprechpartner: Michael Wolf, Tel.: 0611/3309-2326, E-Mail: michael. wolf@rpda.hessen.de).

6. Abfallrecht

6.1 Die zur Beurteilung der Qualitäten (Zuordnungswerte) von Boden notwendigen Unterlagen sind durch die Betreiberin vom Abfallerzeuger/Bauherren anzufordern und zu prüfen. Im Regelfall sind analytische Untersuchungen als Beleg für die Einhaltung der Zuordnungswerte erforderlich.
Hinweis: Sofern die Kriterien gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 der Verfüllrichtlinie¹ erfüllt sind, kann von der Vorlage analytischer Untersuchungen abgesehen werden.

6.2 Annahmekontrolle

- 6.2.1 Für jede einzelne Anlieferung ist eine Annahmekontrolle der angelieferten Abfälle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:
 - · Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
 - Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - bei Böden Feststellung des Zuordnungswertes nach LAGA-Mitteilung 20: "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" Technische Regeln (im Folgenden LAGA M 20) / Vorsorgewerte der BBodSchV; [vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.3.1],
 - Durchführung von Sichtkontrollen.
- 6.2.2 Bei der Anlieferung der Abfälle ist vom Anlieferer ein Praxisbeleg (im Sinne des § 24 Absatz 4 der Nachweisverordnung) vorzulegen, der mindestens folgende Angaben über die angelieferten Abfälle enthält:
 - Abfallart mit Bezeichnung und Abfallschlüssel,
 - · Herkunft,
 - bei Böden Zuordnungswert nach LAGA M 20 / Vorsorgewerte der BBodSchV [vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.3.1],
 - Name des Transporteurs und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges.
- 6.2.3 Die nach den Nebenbestimmungen Nrn. 6.2.1 und 6.2.2 zu erfassenden Angaben sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.4 Besteht bereits bei der Anlieferung aufgrund der Herkunft der Abfälle oder der optischen und geruchlichen Wahrnehmung der Verdacht auf nicht zulässige schädliche Verunreinigungen bzw. eine falsche Deklaration der Abfälle, so ist die Annahme zu verweigern. Die Annahmeverweigerung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.2.5 Nach der ersten Inaugenscheinnahme ist im Weiteren jeder angenommene Abfall beim Abkippvorgang in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner Einstufung und der stofflichen Zusammensetzung umfassend zu beurteilen.
 - Wird erst hierbei eine Verunreinigung des angelieferten Materials festgestellt, ist das Material wieder vollständig aufzunehmen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

¹ Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 17.2.2014 (StAnz. 10/2014, S. 211 ff)

- 6.2.6 Fehlwürfe/Störstoffe sind auszusondern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, sind diese in geeigneten Behältnissen zu sammeln.
- 6.3 <u>Bewertungskriterien Boden</u>
- 6.3.1 Die Schadlosigkeit bei Verwertungsmaßnahmen ist nach LAGA M 20 zu beurteilen.

Hierbei sind

- die Vorbemerkungen vom 5. Juni 2012, Allgemeiner Teil, Endfassung vom 6. November 2003,
- der Teil II, Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 5. November 2004, heranzuziehen. Maßgeblich für die Beurteilung ist, ob die Zuordnungswerte der jeweiligen Einbauklassen eingehalten werden.

Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die Eluatwerte der Fassung vom 6. November 1997 und die Feststoffwerte der Fassung vom 5. November 2004 heranzuziehen.

<u>Auf das Hessische Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen", Stand 01. September 2018, wird verwiesen; vgl. Anhang A 1 zu diesem Bescheid - Bewertungskriterien.</u>

- 6.3.2 Der zu lagernde und aufzubereitende Boden muss die Zuordnungswerte bis maximal Z 2 nach LAGA M 20 im Eluat sowie im Feststoff einhalten; nachgewiesen per Deklarationsanalytik des angelieferten Materials. Der Untersuchungsrahmen richtet sich nach dem in Nebenbestimmung Nr. 6.3.1 genannten Baumerkblatt.
- 6.4 Eigenüberwachung/Fremdüberwachung
- 6.4.1 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die angelieferten Materialien während bzw. nach der Anlieferung auf folgende Parameter zu untersuchen:
 - Feststoff: Aussehen, Farbe, Geruch; die Eigenüberwachung dieser Parameter ist chargenweise durchzuführen [vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.4.2].
 - Eluat: Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit; die Eigenüberwachung im Eluat ist mindestens wöchentlich durchzuführen, sofern die vorgenannten Parameter im Eluat des angelieferten Materials im Rahmen der Deklarationsanalytik [vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.3.2] nicht untersucht wurden.

Sofern das angelieferte Material nicht im Rahmen der Deklarationsanalytik [vgl. Nebenbestimmung Nr. 6.3.2] untersucht wurde, ist dieses alle 200 m³ auf die Parameter für den Eignungsnachweis [vgl. Tabelle in Nebenbestimmung Nr. 6.4.2] zu untersuchen. Dieses ohne die entsprechende Deklarationsanalytik angelieferte Material ist bis zur Entsorgung separat zu lagern.

Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.4.2 Für die Fremdüberwachung ist eine dafür qualifizierte, unabhängige anerkannte Untersuchungsstelle damit zu beauftragen, vierteljährlich Untersuchungen durchzuführen und die Eigenüberwachung des Betreibers zu kontrollieren.

Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Untersuchungen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Parameter	Eignungs- nachweis	Fremdüberwa- chung ¹⁾	Eigenüberwachung [Feststoff ²⁾ / Eluat ⁴⁾)
im <u>Feststoff</u> für Recyclingbaustoffe			
Aussehen	X	x	X
Farbe	X	x	X
Geruch	×	x	X
Blei ³	X	X	
Cadmium ³	. X	X	
Chrom (gesamt) ³	X	x	
Kupfer ³	X	X	
Nickel ³	×	x	
Zink ³	×	x	
Kohlenwasserstoffe	х .	X	
Parameter	Eignungs- nachweis	Fremdüberwa- chung ¹⁾	Eigenüberwachung [Feststoff ²⁾ / Eluat ⁴⁾)
PAK nach EPA	X	X	
EOX	X	x	u u
im <u>Eluat</u> für Recyclingbaustoffe			
Färbung	×	X	X
Trübung	x	X	X
Geruch	X	X	X
pH-Wert	×	x	X
el. Leitfähigkeit	x	X	X
Chlorid	×	x	
Sulfat	×	X	
Blei	×	Χ .	00
Cadmium	×	X	
Chrom (gesamt)	×	. x	
Kupfer	×	x	
Nickel	×	X	
Zink	×	X	
Phenolindex	X	X	

- 1) Die Fremdüberwachung ist mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.
- 2) <u>Im Feststoff</u>: Die Eigenüberwachung ist <u>laufend</u> durchzuführen.
- 3) Aufgrund der vorliegenden Analysendaten liegen die Schwermetallgehalte von Recyclingbaustoffen im Bereich nichtspezifisch belasteter Böden und Gesteine. Auf ihre Untersuchung kann daher im Regelfall verzichtet werden. Eine Untersuchung ist dann erforderlich, wenn ein Einbau in der Einbauklasse 0 beabsichtigt ist.
- 4) Im Eluat: Die Eigenüberwachung ist mindestens wöchentlich durchzuführen; [vgl. NB Nr. 6.4.1.]

6.5 Dokumentation

Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, auf Verlangen vorzulegen.

6.5.1 Betriebsordnung

- 6.5.1.1 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 6.5.1.2 In der Betriebsordnung sind mindestens Regelungen zu
 - Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
 - · Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
 - Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
 - Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe,
 - Regelungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen

aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

6.5.2 Betriebshandbuch

- 6.5.2.1 Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen. Es sind
 - Vorgaben zur Annahmebeschränkung und Annahmekontrolle,
 - Betriebs-und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/Aggregate,
 - Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B. Anweisungen zur Nachweisführung und Getrennthaltung von Abfällen an das Personal u. ä.),
 - Qualitätssicherungspläne für den Umgang mit mineralischen Abfällen (Eingangskontrolle, Probenahme, Analytik etc.),
 - Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
 - Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
 - Vorgaben zum Brandschutz und
 - wesentliche Maßnahmen zur Minimierung von anlagenbezogenen Staubemissionen

aufzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

- 6.5.2.2 Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.
- 6.5.2.3 Die Vorgaben aus dem Betriebshandbuch sind den auf der Anlage beschäftigten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Soweit ausländische Arbeitnehmer beschäftigt werden, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, ist das Betriebshandbuch auch in die jeweilige Landessprache übersetzt auszuhändigen.

6.5.3 Betriebstagebuch

- 6.5.3.1 Im Betriebstagebuch sind folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:
 - a) Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
 - b) Abfallherkunft, -menge (t) und -art (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)),
 - c) Qualität der Input-Abfälle: Erzeugerbezogene Angaben und Analysenergebnisse,
 - d) Ergebnisse der eigenen Untersuchungen,
 - e) Abfallzurückweisungen,
 - f) Daten zu den abgegebenen Stoffen einschließlich der aussortierten Rest-/ Störstoffe und deren Verbleib (z. B.: Abfallschlüssel und -bezeichnungen, ausgelieferte Mengen, Abnehmer, Anschrift),
 - g) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen (z. B.: Störungen bei den Befeuchtungseinrichtungen/-anlagen), einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
 - i) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- 6.5.3.2 Das Betriebstagebuch ist vom Leitungspersonal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 6.5.3.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, vorzulegen.

6.5.4 Jahresübersicht

- 6.5.4.1 Über die Daten der Nebenbestimmung Nr. 6.5.3.1, Buchstaben b), f) und g) hat die Betreiberin der Anlage eine Jahresübersicht zu erstellen. Dabei ist die Menge der einzelnen, angelieferten Abfallchargen (Input) unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen, für mineralische Abfälle getrennt nach LAGA M 20-Zuordnungswerten, tabellarisch aufzulisten. Die gesamte Inputmenge eines Jahres ist durch Aufaddierung der einzelnen Inputmengen zu ermitteln.
- 6.5.4.2 Ebenso sind die erzeugten Outputmengen unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen, für mineralische Abfälle getrennt nach LAGA M 20- Zuordnungswerten, im vorgenannten Jahresbericht aufzulisten. Die AVV-Abfallschlüssel des Outputs sind nach aufsteigenden Nummern zu sortieren. Die gesamte Outputmenge eines Jahres ist durch Aufaddierung der einzelnen Outputmengen zu ermitteln.
- 6.5.4.3 Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, vorzulegen.

7. Immissionsschutz/Luftreinhaltung

- 7.1. Die Abfallbehandlung (Sieben) darf nur in der Halle erfolgen.
- 7.2. Der Boden ist bei der offenen Lagerung in Lagerboxen feucht zu halten (z. B. durch den Einsatz von Wurf- oder Kreisregnern, Nebelkanonen, Beregnungsanlagen, manueller Befeuchtung). Die Befeuchtung ist so zu steuern, dass sichtbare Staubemissionen (Staubwolken) unterbunden und Abwehungen vermieden werden, ohne dabei einen Abfluss von Befeuchtungswasser aus der Halde hervorzurufen und die Qualität bzw. die Weiterbe- oder -verarbeitungsmöglichkeiten zu beeinträchtigen.
- 7.3. Während des Be- und Entladens ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Staubungsneigung des bewegten Abfalls durch gezielte bedarfsabhängige Befeuchtung sicherzustellen, dass sichtbare Staubemissionen (Staubwolken) unterbunden werden.
- 7.4. Es ist von der Betreiberin sicherzustellen, dass die Befeuchtungsvorrichtungen auch bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt jederzeit während des Betriebs der Anlage einsatzfähig sind. Kommt ein Frostschutzmittel zum Einsatz, darf dieses maximal in die Wassergefährdungsklasse WGK 1 eingestuft sein.
- 7.5. Bei dem Umgang mit Boden sind primär Maßnahmen zur Emissionsvermeidung und nachrangig zur Emissionsminderung zu ergreifen.
- 7.6. Zur Emissionsminderung sind beim Be- und Entladen staubender Güter gemäß Nr. 5.2.3 der TA Luft, beim Abwerfen Fallstrecken zu minimieren, die Abwurfhöhen anzupassen, Be- und Entladevorgänge im Freien bei hohen Windgeschwindigkeiten nicht bzw. beschränkt durchzuführen, Umschlagvorgänge auf ein Minimum zu reduzieren, weitgehend auf Errichtungs- und Abbauarbeiten der Halden bei Wetterlagen, die Emissionen besonders begünstigen (z. B. langanhaltende Trockenheit, Frostperioden, hohe Windgeschwindigkeiten) zu verzichten und die Abfälle zu befeuchten.
- 7.7. Zur Staubminderung ist die Fahrgeschwindigkeit im Anlagenbereich sowie auf dem übrigen Betriebsgelände, für alle Fahrzeuge, auf 10 km/h zu beschränken. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit ist im Zufahrtsbereich und im Anlagenbereich auszuschildern.
- 7.8. Die befestigten Fahrwege im Anlagenbereich einschließlich Zufahrtswege auf dem übrigen Betriebsgelände sind entsprechend der Witterungslage und dem Verschmutzungsgrad mit einem Kehrfahrzeug zu reinigen.

 Die Reinigungsintervalle des Kehrfahrzeuges sind dem Verschmutzungsgrad der Fahrwege anzupassen. Die Reinigungsintervalle sind zu erhöhen, wenn auf der Fahrbahn ein sichtbarer Belag mit Staubablagerungen festgestellt wird und/ oder es zu Verschleppungen in den öffentlichen Verkehrsraum kommt.
- 7.9. Der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Immissionswert für Schwebstaub PM 10, TA Luft, Nr. 4.2.1, zum Schutz der menschlichen Gesundheit, bezogen auf den Mittelungszeitraum, darf an allen nachstehend beschriebenen Immissionsaufpunkten nicht bzw. nur im Rahmen des Zulässigen überschritten werden.

Stoff/Stoffgruppe	Konzentration	Mittelungs-	Zulässige Überschrei-
	µg/(m³)	zeitraum	tungshäufigkeit
Schwebstaub	40	Jahr	35
(PM-10)	50	24 Stunden	

Der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Immissionswert für Staubniederschlag nach TA Luft, Nr. 4.3.1, ist an allen nachstehend beschriebenen Immissionsaufpunkten sicher einzuhalten.

Stoff/Stoffgruppe	Deposition g/(m² • d)	Mittelungszeitraum		
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr		

Als Immissionsaufpunkte werden festgelegt:

Aufpunkt 1: Wohngebiete von Marxheim, ca. 1.100 m nordwestlich der Anla-

Aufpunkt 2: Büros des Netzbetreibers Syna GmbH, ca. 700 m westlich der Anlage

Aufpunkt 3: Wohngebiete von Diedenbergen, ca. 1.300 m westlich der Anlage

Aufpunkt 4: Autobahnmeisterei, ca. 1.300 m westlich der Anlage

Aufpunkt 5: Wohngebiete von Weilbach, ca. 1.300 m südwestlich der Anlage

Aufpunkt 6: Restaurant zum Wilden Esel, ca. 700 m südlich der Anlage

Aufpunkt 7: Reiterhof Ehrhardt, ca. 1.000 m südlich der Anlage

Aufpunkt 8: Betriebsgebäude Biomassehof, ca. 800 m südöstlich der Anlage

Aufpunkt 9: Autobahnraststätte Weilbach, ca. 400 m südöstlich der Anlage

Aufpunkt 10: Verwaltungsbüros des Main-Taunus-Kreises, ca. 1.000 m östlich der Anlage.

7.10.Um den Energieverbrauch und die direkten Emissionen (am Standort erzeugte Wärme und Emissionen) zu senken, sind der Radlader und der Bagger regelmäßig zu warten und es ist sicherzustellen, dass diese bei Nichtbenutzung ausgeschaltet werden. Fahrzeugbewegungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

8. Immissionsschutz/Lärmschutz

- 8.1. Die von dem Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche (z. B. Kundenverkehr; Anlieferung von Ware) sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtimmission unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.
- 8.2. Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

9. Naturschutz

Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

- 9.1. Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) im Folgenden kurz Dezernat V 53.1 unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2. Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 9.3. Die Vorschriften der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden (LBP V 02).

Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung

- 9.4. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 42.984 Biotopwertpunkten ist gemäß der Freistellungserklärung der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) vom 02. Juni 2020 bis spätestens sechs Monate nach Baubeginn durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die o. g. Freistellungserklärung wird zum Bestandteil der Genehmigung. Nach Umsetzung der Maßnahmen ist dem Dezernat V 53.1 durch die HLG eine Vollzugsdokumentation (mit Angaben zu Maßnahmen und Flächen in Text und Karte) vorzulegen.
- 9.5. Die Ausgleichsmaßnahmen des Ausgleichs- und Entwicklungsplans des LBPs (Grünlandeinsaat (1098 m²) und Hecken Neuanpflanzung (494 m²) aus gebietsheimischen Saatgut bzw. Pflanzmaterial) sind spätestens in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Ihr Abschluss ist dem Dezernat V 53.1 anzuzeigen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

<u>Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen</u>

- 9.6. Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind entsprechend V 01 und V 03 außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 01. März durchzuführen. Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 möglich. Hierzu hat die ökologische Baubegleitung dem Dezernat V 53.1 vorab eine fachliche Einschätzung zu übermitteln.
- 9.7. Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hat entsprechend der im LBP beschriebenen Maßnahmen Nr. C 01, S 0, E 01 und E 04 zu erfolgen.

Ökologische Baubegleitung

9.8. Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen (LBP Maßnahme E 04).

- 9.9. Dem Dezernat V 53.1 sind vor Baubeginn die Kontaktdaten und der Fachkundenachweis der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person schriftlich zu benennen.
- 9.10. Die sach- und fristgerechte Ausführung aller naturschutzrechtlichen relevanten Maßnahmen muss durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert werden. Dem Dezernat V 53.1 sind nach Abschluss aller Maßnahmen nachvollziehbare Ergebnisprotokolle vorzulegen. Abgesehen davon berichtet die ökologische Baubegleitung anlassbezogen.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1. Mit dem geänderten Anlagenbetrieb darf erst begonnen werden, wenn die Betreiberin zur Erfüllung ihrer Nachsorgepflichten dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 530.000,00 Euro geleistet hat.
- 10.2. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Bürgschaftsurkunden sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, vorzulegen. Die Erbringung der Sicherheitsleistung ist auch durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, möglich. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.
- 10.3. Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-42, innerhalb einer Woche nach Ausscheiden des vorherigen Betreibers anzuzeigen.
- 10.4. Die Nebenbestimmung 10.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi-42, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen ist.

VI. Begründung

<u>Rechtsgrundlagen</u>

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16, 10 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3 Verfahrensart G - Anlage gem. RL 2010/75/EU, Nr. 8.11.2.4 Verfahrensart V, und Nr. 8.12.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Das Erfordernis einer Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 10 BlmSchG i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) folgt aus § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 2 der 4. BlmSchV und Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und

dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG angezeigt und die Anzeige vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen IVWi/44.1/GB3/97 Kr, mit Datum vom 10. Oktober 1997 bestätigt. Mit Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 16 BlmSchG des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, vom 18. Juni 2003 (Aktenzeichen IV-Wi, 42.2 100h 14.01 Reinemer (2)) wurde die Anlage geändert.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Für diese Anlage war nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die beantragte Änderung der Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 13. Januar 2020, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 16. Juni 2020, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Änderung der bestehenden Klärschlammbehandlungsanlage mit Lager auf dem Grundstück Rheingaustraße 199, 65719 Hofheim am Taunus, Gemarkung Marxheim, Flur 28, Flurstücke 48, 49 und 50, gestellt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die

- Errichtung und den Betrieb einer dreiseitig geschlossenen Halle zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung (Sieben) der genehmigten Abfälle
- Anpassung der betrieblichen Entwässerung
- Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität von maximal 3.000 Tonnen auf maximal 6.000 Tonnen
- Errichtung einer Unterflurwaage
- zeitweilige Lagerung von Boden, Steinen, Baggergut sowie Klärschlamm in offenen Lagerboxen.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zwar am 20. Januar 2020 erklärt. Aufgrund von Nachforderungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernate V 53.1 - Naturschutz - und IV/Wi-41.1 - Grundwasser, Bodenschutz - waren die Antragsunterlagen jedoch zu ergänzen und zur erneuten Prüfung vorzulegen. Insoweit wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 16. Juni 2020 ergänzt.

Die Antragsunterlagen waren am 16. Juni 2020 vollständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG hat die Genehmigungsbehörde das beantragte Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind.

Auszulegen sind der Antrag und die Unterlagen, die beurteilungsfähige Angaben über die Anlage und die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die

Allgemeinheit enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (siehe § 10 Abs. 1 und 3 der 9. BlmSchV).

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV am 06. Juli 2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 28 Seite 703, und am 06. Juli 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den vorgelegten, ergänzten Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen behördlichen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 13. Juli (erster Tag) bis 13. August 2020 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 13. August (erster Tag) bis 10. September 2020 (letzter Tag) wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit dem Staatsanzeiger (Nr. 28, Seite 704) von 06. Juli 2020 wurde darauf hingewiesen, dass über einen Erörterungstermin zu einem späteren Zeitpunkt entschieden und die Entscheidung hierzu bekanntgegeben wird.

Da nach Ende der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorlagen, wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins im Staatsanzeiger vom 28. September 2020 (Nr. 40, Seite 1005) sowie am 28. September 2020 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 18. September 2020 im Genehmigungsverfahren gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Mit Stellungnahme vom 25. September 2020 hat die Antragstellerin sich schriftlich zu dem Bescheidsentwurf geäußert und diesem mit zwei redaktionellen Korrekturen zugestimmt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- das Umweltamt des Main-Taunus-Kreises,
- das Kreisbauamt des Main-Taunus-Kreises hinsichtlich baurechtlicher Belange,
- das Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises im Hinblick auf Belange des Brandschutzes,
- die Untere Wasserbehörde des Main-Taunus-Kreises im Hinblick auf Belange der Wasserwirtschaft,
- das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises im Hinblick auf Belange der Umwelthygiene,
- der Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,

 das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie im Hinblick auf die Luftreinhaltung und den Lärmschutz.

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt:

- das Dezernat IV/Wi 41.1 im Hinblick auf Belange des Boden- und Grundwasserschutzes,
- das Dezernat IV/Wi 42 im Hinblick auf Belange des Abfallrechts und des Immissionsschutzes,
- das Dezernat IV/Wi 45.2 im Hinblick auf Belange des Arbeitsschutzes,
- das Dezernat V 53.1 im Hinblick auf Belange des Naturschutzes.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:

<u>Allgemeines</u>

Die Nebenbestimmung V., Nr. 1.1 verhindert eine so genannte Vorratshaltung der Genehmigung und eine erst späte Umsetzung bei dann möglicherweise veränderten Randbedingungen; deshalb wurde hier von der Möglichkeit dieser Fristsetzung Gebrauch gemacht.

Die Nebenbestimmungen V. Nrn. 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 legen als Inhaltsbestimmungen fest, wie weit die Regelung des Hauptverwaltungsaktes reicht, ohne selbst eine eigenständige Regelung zu treffen.

Baurecht

Auf das Bauvorhaben der Antragstellerin finden die Vorschriften der Hessischen Bauordnung (HBO) Anwendung. Nach § 56 Abs. 1 der HBO obliegen der Bauherrschaft die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.

Nach baurechtlicher Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen für das Bauvorhaben hat das Kreisbauamt des Main-Taunus-Kreises festgestellt, dass die Vorlage der in den Nebenbestimmungen V., Nrn. 2.1 bis 2.3 genannten Anzeigen und Nachweise im Rahmen der Bauabwicklung erforderlich ist.

Brandschutz

Die Nebenbestimmungen V., Nrn. 3.1 und 3.2 sind zur effektiven Brandbekämpfung von besonderer Wichtigkeit. Diese Nebenbestimmungen sind im Brandschutzkonzept, welches Teil der Genehmigungsunterlagen ist, beschrieben.

Zu Nebenbestimmung V., Nr. 3.3: Ein schnelles Vordringen der Feuerwehr zum Brandherd im Einsatzfall ist besonders wichtig. Um die zeitliche Verzögerung durch gewaltsames Öffnen des Geländes zu minimieren, ist diese Forderung von großer Bedeutung.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 436-037) für die Gewinnungsanlagen Hattersheim Pumpwerk I und II. Die Schutzgebietsverordnung vom 21. September 2007 (StAnz. 33/1978, S. 1605; StAnz. 52/2007, S. 2778) ist zu beachten.

Gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe g der Verordnung ist das Lagern wassergefährdender Stoffe verboten. Die wasserrechtliche (Ausnahme-) Zulassung konnte auf Grundlage von § 6 der Verordnung unter den aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen finden ihre wasserrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sie gewährleisten den Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung und stellen das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Versagung des Antrags dar. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG, die meine Behörde zwingen würden, die beantragte Erlaubnis zu versagen, liegen nicht vor. Es sind weder schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (Nr. 1) noch sind andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt (Nr. 2).

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Wasserbenutzung erforderlich gemacht hätten. Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und WHG vollumfänglich erfüllt werden.

Bodenschutz

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) und der Akten ergab folgenden Altstandort im Gebiet des Vorhabens:

ALTIS Nr.	Straße	Firma
436.007.070-000.035	Rheingaustraße 199	Kalte Gewann/Betriebshof Reinemer.

Für das projektierte Gelände, Gemarkung Marxheim, Flur 28, Flurstücke 48, 49 und 50, wurde im Auftrag der Stadt Hofheim am Taunus und im Rahmen des Abschlussprogramms kommunaler Altlastenbeseitigung (AFR) eine Einzelfallrecherche durchgeführt. Die Recherche wurde durchgeführt, da in der Altflächendatei eine Altablagerung eingetragen war. Der Gutachter (HPC) kommt in seinem Bericht vom 01.03.2010 zu dem Schluss, dass sich der Verdacht einer Verfüllung eines ehemaligen Kiesabbaus nicht bestätigt hat. Großflächige Verfüllungen mit Müllablagerungen waren in Luftbildern nicht erkennbar. Der Altlastenverdacht wurde somit für diese Fläche unter der Verdachtsflächennummer 436.007.070-000.035 aufgehoben.

Grundsätzlich kann aber das Vorhandensein von oberflächennahen Verfüllungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Nebenbestimmungen unter V. Nummern 5.1 und 5.2 finden ihre bodenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 2 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz.

Abfallrecht

Die Anforderungen an die Betriebsorganisation einschließlich Dokumentation und Qualifikation des Personals wurden aus dem Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT Merkblatt) für Abfallbehandlungsanlagen abgeleitet.

Die Nebenbestimmung V., Nr. 6.5 (Dokumentation) beruht auf § 52 BlmSchG. Nach § 52 Abs. 1 BlmSchG hat die zuständige Behörde die Durchführung des BlmSchG und der auf das BlmSchG gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Nach § 52 Abs. 2 BlmSchG haben Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde u. a. Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb stehen. Dazu gehören technische und geschäftliche Unterlagen, Aufstellungen, Berichte und interne Aufzeichnungen (vgl. Hansmann/Röckinghausen, in Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 92. EL Februar 2020, BlmSchG § 52 Rn. 46).

Die unter den vorgenannten Nebenbestimmungen geforderten Dokumentationen dienen diesem Zweck der Überwachung durch die Genehmigungsbehörde; sie ergänzt sie, mit ihr kann die Einhaltung der Genehmigung überprüft werden (vgl. auch Beschluss OVG Lüneburg vom 20. Oktober 2009 - 12 ME 33/09, Rn. 17 und Beschluss OVG Nordrhein-Westfalen vom 05. Oktober 2007 - 8 B 1340/07, Rn. 43 - nachgew. in juris).

Naturschutz

Zulassung des Eingriffs

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Maßgeblich findet hierbei eine Flächeninanspruchnahme statt, durch die Vegetationsbestände überprägt werden. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt.

Durch die im Kapitel 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die in der Nebenbestimmung V., Nr. 9.1 enthaltene Anzeige- und Berichtspflicht ist durch § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG begründet. Sie soll die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vereinfachen.

Die unter den Nebenbestimmungen V., Nr. 9.2 und 9.3 festgesetzten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen und durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen V., Nr. 9.4 und 9.5 sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2

BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Die Festsetzung der Regelungen in den Nebenbestimmungen V., Nr. 9.6 und 9.7 dienen der Sicherstellung, dass die ohnehin im LBP vorgesehenen Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass durch das Vorhaben nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verstoßen wird.

Ökologische Baubegleitung

Angesichts der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmung V., Nr. 9.8). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen. Die Festlegungen in den Nebenbestimmungen V., Nr. 9.9 und 9.10 dienen der Konkretisierung.

Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung V. Nr. 10.1 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG (Nachsorge) auch eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung war nach Prüfung des Einzelfalls erforderlich, da gerade bei Abfallentsorgungsanlagen der hier vorliegenden Prägung auf Grund der Art und Menge der gehandhabten Abfälle nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten, namentlich insolvenzbedingt, ausfallen. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung zum Bescheid ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BlmSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung der bei der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, in die Berechnung eingestellt.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, den Marktwert der Abfälle in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. die Sicherheitsleistung anzupassen.

Die erforderliche Sicherheitsleistung für die beantragte Abfallentsorgungsanlage wird wie folgt veranschlagt:

Abfall	Lagerka-		Entsorgungs- kosten gesamt		Mehrwert- steuer	Sicherheits- leistung
Klärschlämme (AVV-AS 19 08 05)	6.000 t	70,- €/t	420.000,-€	462.000,-€	87.780,-€	549.780,-€

Neben der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 % war ein Sicherheitszuschlag für erforderliche Analysen-, Umschlag- Transportkosten und Unvorhergesehenes zu berücksichtigen. Dieser Sicherheitszuschlag wurde zusätzlich mit 10 % der Entsorgungskosten berücksichtigt.

Daraus ergab sich aufgerundet eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von 550.000,- Euro.

Da in der Vergangenheit bereits eine Sicherheitsleistung von 20.000,00 Euro von der Betreiberin erbracht wurde, beläuft sich der Betrag der aktuell berechneten Sicherheitsleistung auf 530.000,00 Euro.

Die Nebenbestimmung V. Nr. 10.3 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BlmSchG erforderlich machen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt.

Die in der Nebenbestimmung V. Nr. 10.4 (Sicherheitsleistung auch für den Rechtsnachfolger) ist notwendig, da Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn durch den geänderten Anlagenbetrieb unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- · Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die unter Abschnitt V des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz, in der Hessischen Bauordnung, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften,

VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, §§ 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jan Cronjaeget

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen

Baurechtliche Hinweise

- 1. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Marxheim.
 - Die Prüfung und Entscheidung über das Bauvorhaben erfolgt auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 4 BauGB.
- 2. Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 3 nach § 2 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) eingestuft und unterfällt der Industriebaurichtlinie. Die Abstandsflächen sind eingehalten.

Wasserrechtliche Hinweise

- 1. Wird mit der Durchführung dieser Befreiung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt diese außer Kraft.
- 2. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Nebenbestimmungen gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Abfallrechtliche Hinweise

<u>Abfallvermeidungspflicht</u>

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Nachweisführung ·

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibkontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

<u>Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot</u>

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsoger.

Hinweis zu Baumaßnahmen

Die Regelungen des Baumerkblatts in der jeweils aktuellen Fassung sind bei den beantragten Baumaßnahmen anzuwenden.

IX.. Anhang zu dem Genehmigungsbescheid Az.: IV/Wi 42-100 h 24.09/1-2019

Anhang A 1 - Bewertungskriterien

Anhang 1 des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" Stand: 01. September 2018

Bestandteil des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 30. Oktober 2020, Az.: IV/Wi 42-100 h 24.09/1-2019

Anhang 1

Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Schadlosigkeit bei Verwertungsmaßnahmen in bodenähnlichen Anwendungen und in technischen Bauwerken erfolgt für die jeweilige Verwertungsmaßnahme durch die zuständigen Behörden in erster Linie nach dem Merkblatt M 20 der LAGA. Das Merkblatt LAGA M 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Vorbemerkungen vom 05.06.2012, Allgemeiner Teil, Endfassung vom 06.11.2003, sowie Teil II Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004, sowie für andere mineralische Ersatzbaustoffe (z. B. Bauschutt) - Technische Regeln, Stand 06.11.1997, ist in Hessen heranzuziehen. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob die Zuordnungswerte der jeweiligen Einbauklassen eingehalten werden. Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die Eluatwerte der Fassung vom 06.11.1997 und die Feststoffwerte der Fassung vom 05.11.2004 heranzuziehen. Für andere mineralische Ersatzbaustoffe sind die Eluat- und Feststoffwerte der Fassung vom 06.11.1997 heranzuziehen. In den nachfolgenden Tabellen werden die Zuordnungswerte in der aktuellen, angepassten Version genannt. Darüber hinaus sind für bestimmte Abfälle, wie z. B. Gleisschotter, ergänzend spezifische Regelungen zu beachten, die in diesem Merkblatt nicht ausgeführt werden.

Untersuchung und Beurteilung von Gemischen aus Bauschutt und Bodenmaterial

- Für Bodenmaterial mit bis zu 10 Vol-% mineralischen Fremdbestandteilen wie z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch sind die Zuordnungswerte für "Boden" nach den Tabellen 1.1, 1.2 und 1.3 anzuwenden.
- Für Bodenmaterial mit Bauschuttanteilen >10 Vol-% bis 50 Vol-% sind die Zuordnungswerte für "Bauschutt" anzuwenden, Tabelle 2. Bei den Zuordnungswerten nach Tabelle 2 sind für die nicht genannten Zuordnungswerte Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 für Schwermetalle im Feststoff die Zuordnungswerte Z 1 (für Z 1.1 und Z 1.2) und Z 2 aus Tabelle 1.2 zu verwenden.
- Für Gemische von Boden und Bauschutt mit einem Bauschuttanteil >50 Vol-% sind die Zuordnungswerte für "Bauschutt", Tabelle 2, anzuwenden.

Hinweise für die Zuordnung auf Grundlage der Feststoff- und Eluatgehalte

 Wenn die Zuordnungswerte Z 2 oder die Grenzwerte zur Einstufung nicht gefährlicher/ gefährlicher Abfall (s. Kapitel 3.2) überschritten werden, ist ein Einbau außerhalb von

- Deponien nicht zulässig.
- Sofern für einen Parameter für Feststoff oder Eluat keine Werte angegeben sind, erfolgt die Zuordnung zur Einbauklasse anhand der übrigen in den Tabellen vorhandenen Werte.
- Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Einbauklasse ist die jeweils höchste für einen Parameter festgestellte.

Zuordnungswerte Boden

<u>Tab. 1.1</u>: Zuordnungswerte gemäß LAGA M 20 für bodenähnliche Anwendungen Feststoffgehalte im Bodenmaterial

Parameter	Dimension	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm / Schluff)	Z 0 (Ton)	Z 0* 1)
Arsen	mg/kg TS	10	15	20	15 ²⁾
Blei	mg/kg TS	40	70	100	140
Cadmium	mg/kg TS	0,4	1	1,5	1 3)
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	30	60	100	120
Kupfer	mg/kg TS	20	40	60	80
Nickel	mg/kg TS	15	50	70	100
Thallium	mg/kg TS	0,4	0,7	1	0,7 4)
Quecksilber	mg/kg TS	0,1	0,5	1	1
Zink	mg/kg TS	60	150	200	300
TOC	(Masse-%)	0,5 (1,0) 5)	0,5 (1,0) 5)	0,5 (1,0) 5)	0,5 (1,0) 5)
EOX	mg/kg TS	1	1	1	1 6)
Kohlenwasserstoffe 7)	mg/kg TS	100	100	100	200 (400)
BTX	mg/kg TS	1	1	1	1
LHKW	mg/kg TS	1	1	1	1
PCB ⁸⁾	mg/kg TS	0,05	0,05	0,05	0,1
PAK ₁₆	mg/kg TS	3	3	3	3
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,3	0,3	0,3	0,6
Cyanide ⁹⁾	mg/kg TS	1	1	1	

¹⁾ Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (siehe "Ausnahmen von der Regel" für die Verfüllung von Abgrabungen in Nr. II.1.2.3.2 der TR Boden, Stand: 05.11.2004).

²⁾Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg.

³⁾ Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.

⁴⁾Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg.

⁵⁾Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.

⁶⁾Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

⁷⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀ bis C₄₀), darf - soweit angegeben - den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

⁸⁾ PCB (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5).

⁹⁾ Analog der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 (Z0 Wert Technische Regeln - Teil II vom 06.11.1997).

In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Gehalten können unter Berücksichtigung der Sonderregelung des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 BBodSchV für entsprechende Parameter höhere Zuordnungswerte (als Ausnahmen von den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV) festgelegt werden, soweit die dort genannten weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und das Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt. Dies gilt in diesen Gebieten analog auch für Parameter, für die keine Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV festgelegt worden sind.

<u>Tab: 1.2</u>: Zuordnungswerte gemäß LAGA M 20 für den Einbau in technischen Bauwerken Feststoffgehalte im Bodenmaterial

Parameter	Dimension	Z 1	Z 2
Arsen	mg/kg TS	45	150
Blei	mg/kg TS	210	700
Cadmium	mg/kg TS	3	10
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	180	600
Kupfer	mg/kg TS	120	400
Nickel	mg/kg TS	150	500
Thallium	mg/kg TS	2,1	7
Quecksilber	mg/kg TS	1,5	5
Zink	mg/kg TS	450	1500
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	3	10
тос	(Masse-%)	1,5	5
EOX	mg/kg TS	3 1)	10
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	300 (600) 2)	1000 (2000) 2)
BTX	mg/kg TS	1	1
LHKW	mg/kg TS	1	1
PCB ⁴⁾	mg/kg TS	0,15	0,5
PAK ₁₆	mg/kg TS	3 (9) ³⁾	30
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,9	3

¹⁾ Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

 $^{^{2)}}$ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C_{10} bis C_{22} . Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C_{10} - C_{40}), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

³⁾ Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.

⁴⁾ PCB (Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5).

<u>Tab.1.3</u>: Zuordnungswerte gemäß LAGA M 20 für bodenähnliche Anwendungen und den Einbau in technischen Bauwerken

Eluatgehalte im Bodenmaterial

	Eluat (µg/l)						
Parameter	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2			
Arsen	10	10	40	60			
Blei	20	40	100	200			
Ćadmium	2	2	5	10			
Chrom (ges.)	15	30	75	150			
Kupfer	50	50	150	300			
Nickel	40	50	150	200			
Quecksilber	0,2	0,2	1	2			
Thallium	<1	1	3	5			
Zink	100	100	300	600			
Cyanide (ges.) 3)	<10	10	50	100			
Chlorid 4)	10 mg/l	10 mg/l	20 mg/l	30 mg/l			
Sulfat 4)	50 mg/l	50 mg/l	100 mg/l	150 mg/l			
Leitfähigkeit	500 μS/cm	500 μS/cm	1000 μS/cm	1500 µS/cm			
pH- Wert 1)	6,5 - 9	6,5 - 9	6 - 12	5,5 - 12			
Phenolindex 2)	< 10	10	50	100			

¹⁾ Niedrigere pH-Werte stellen alleine kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

²⁾ Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

 $^{^{3)}}$ Verwertung für Z 2-Material mit Cyanid $_{ges.} > 100 \,\mu g/l$ ist zulässig, wenn Z 2 Cyanid (leicht freisetzbar) $< 50 \,\mu g/l$.

⁴⁾ Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 Konzentrationen bis zu 250 mg/l zulässig.

Zuordnungswerte Bauschutt

Eine schadlose Verwertung von Bauschutt ist im Regelfall nur in technischen Bauwerken der Einbauklassen 1 und 2, als Deponieersatzbaustoff sowie bei der Herstellung von Recyclingbaustoffen zulässig.

Die Vorschriften bei der Verfüllung von Abgrabungen richten sich nach der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen.

<u>Tab. 2</u>: Zuordnungswerte gemäß LAGA M 20 für den Einbau in technischen Bauwerken Feststoff- und Eluatgehalte im Bauschutt

*	Feststoff	(mg/kg)			Eluat (µg/	(1)		
	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2	Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Arsen 6)	20		. 15		10	10	40	50
Blei 6)	100		3	-	20	40	100	100
Cadmium 6)	0,6		÷		2	2	5	5
Chrom (ges.)	50	*	-	+	15	30	75	100
Kupfer 6)	40	-	-		50	50	150	200
Nickel 6)	40		7.3	-	40	50	100	100
Quecksilber	0,3				0,2	0,2	1	2
Zink 6)	120		-	*	100	100	300	400
Chlorid 1)			•		10 mg/l	20 mg/l	40 mg/l	150 mg/l
Sulfat 1)	18	-			50 mg/l	150 mg/l	300 mg/l	600 mg/l
Leitfähigkeit				-	500 μS/cm	1500 µS/cm	2500 µS/cm	3000 µS/cm
pH-Wert		-	*	4		7,0 -	12,5	
PAK nach EPA	1	5	15	75 (100) ²⁾	-	-	-	
KW 5)	100	300 3)	500 ³⁾	1000 3)			-	*
PCB ⁴⁾	0,02	0,1	0,5	1	4	100	7.4	
EOX	1	3	5	10	-	-	4	(4)
Phenolindex	17	-	-+		<10	10	50	100

¹⁾ Bei Chlorid und Sulfat sind in analoger Anwendung der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen vom 03. März 2014 Konzentrationen bis zu 250 mg/l zulässig.

- Die erhöhten PAK-Gehalte sind auf pechhaltige Anteile zurückzuführen.

- Es handelt sich um eine größere Baumaßnahme (Volumen des eingebauten Recyclingbaustoffes > 500 m³).
- Es handelt sich um Flächen, auf denen nicht mit häufigen Aufbrüchen gerechnet werden muss.

- Die Recyclinganlage unterliegt einer regelmäßigen Güteüberwachung.

²⁾ Werte bis 100 mg/kg sind zulässig unter folgenden Bedingungen:

⁻ Es handelt sich um Baumaßnahmen im klassifizierten Straßenoberbau bzw. Verkehrsflächenoberbau (ausgenommen Wirtschaftswege).

³⁾ Überschreitungen, die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

⁴⁾ PCB-(Summe der 6 Kongeneren nach Ballschmiter gem. DIN 51527 ohne Multiplikation mit dem Faktor 5)

⁵⁾ Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C^{10} bis C^{22} , bestimmt nach E DIN EN 14039 (C^{10} - C^{40}).

⁶⁾ Werden die Feststoffwerte bei Z 0 überschritten, dann sind nur die Eluatwerte heranzuziehen, die Einstufung führt mindestens zur Einbauklasse Z 1.1.